

ÜBERSETZUNGKÖNIGREICH BELGIEN.GUTACHTEN DES STAATSRATES.

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, achte Kammer, der am 27. Juli 1994 von dem Minister für Medien, Erwachsenenbildung, Behindertenpolitik, Sozialhilfe und Berufsumschulung der Deutschsprachigen Gemeinschaft um die Abgabe eines Gutachtens über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft "zur Festlegung der auf die Buchführung der öffentlichen Sozialhilfezentren anwendbaren Bestimmungen" gebeten wurde, hat am 27. September 1994 folgendes Gutachten abgegeben :

TRAGWEITE DES ENTWURFS.

Laut Artikel 87 des organisierenden Gesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren, geändert durch das Gesetz vom 5. August 1992, sind - unbeschadet der Anwendung der Artikel 91, § 1, und 94 des o.a. organisierenden Gesetzes und vorbehaltlich etwaiger von dem König (lies : von der zuständigen Gemeinschaftsregierung) (1) bestimmter abweichender Regelungen - die Vorschriften, die für die Gemeindebuchführung gelten, auf die öffentlichen Sozialhilfezentren anwendbar.

Bis zum 31. Dezember 1994 sind - der angeführten organisierenden Gesetzesbestimmung zufolge - die Vorschriften des Erlasses des Regenten vom 10. Februar 1945 zur Festlegung der allgemeinen Regelung über die Gemeindebuchführung sowie gewisse besondere Bestimmungen, wie unter anderem der königliche Erlaß vom 27. Juni 1983 zur Einführung der funktionellen und wirtschaftlichen Klassifizierung der Einnahmen und der Ausgaben bei der Aufstellung des Haushaltsplans und bei der Erstellung der Rechnungen der

(1) Laut Artikel 5, § 1, II, 2°, des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, geändert durch das Sondergesetz vom 16. Juli 1993, gehören die betreffenden organisierenden Regeln über die öffentlichen Sozialhilfezentren künftig zu dem Zuständigkeitsbereich der Französischen und der Flämischen Gemeinschaft. Aufgrund des Artikels 4, § 2, des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft gilt diese Zuständigkeitszuweisung auch für die Deutschsprachige Gemeinschaft.

öffentlichen Sozialhilfezentren, auf die öffentlichen Sozialhilfezentren anwendbar.

Ab dem 1. Januar 1995 wird die angeführte Regelung des Regenten vom 10. Februar 1945 durch diejenige des königlichen Erlasses vom 2. August 1990 zur Festlegung der allgemeinen Regelung über die Gemeindebuchführung ersetzt werden.

Das Ziel des zur Begutachtung vorgelegten entworfenen Erlasses ist zu verhindern, daß diese neue Regelung - aufgrund des o.a. Artikels 87 des organisierenden Gesetzes vom 8. Juli 1976 - automatisch auf die öffentlichen Sozialhilfezentren des deutschen Sprachgebiets anwendbar wird. Der entworfene Erlaß zielt im Gegenteil darauf ab, was die Buchführung dieser Zentren betrifft, daß die heute geltende Regelung des Erlasses des Regenten vom 10. Februar 1945 weiter anwendbar bleibt.

RECHTSGRUNDLAGE DER ENTWORFENEN REGELUNG.

Die Verfasser des Entwurfs sind der Meinung, daß die Rechtsgrundlage der entworfenen Regelung in der Bestimmung des o.a. Artikels 87 des organisierenden Gesetzes vom 8. Juli 1976 gefunden werden kann, die die Gemeinschaftsregierung dazu ermächtigt, von den hinsichtlich der Gemeindebuchführung geltenden Vorschriften "abweichende Regelungen" festzulegen.

.../...

Die durch diese Bestimmung erteilte Ermächtigung, von der durch den zuständigen Gesetzgeber prinzipiell auferlegten Buchführungsregelung abzuweichen, kann jedoch nicht derart weit ausgelegt werden, daß sie die Regierung ermächtigen würde, die durch die organisierende Regelung für anwendbar erklärten Vorschriften völlig außer Kraft zu setzen und durch andere Regeln zu ersetzen, selbst wenn man - wie in diesem Fall - für diese anderen Regeln auf die früher geltende Regelung zurückgreift. Artikel 87 des organisierenden Gesetzes vom 8. Juli 1976 ist vernünftigerweise so zu verstehen, daß die Buchführungsregelung für die Gemeinden im Prinzip durch die öffentlichen Sozialhilfezentren angewandt werden muß und daß von dieser prinzipiellen Regelung nur dann abgewichen werden kann, wenn dafür Gründe vorhanden sind, die im Zusammenhang mit den spezifischen Bedürfnissen der öffentlichen Sozialhilfezentren stehen, was bedeutet, daß die erwähnten Abweichungen ausschließlich bestimmte Punkte der anwendbaren Regelung betreffen können und daß sie den allgemeinen Aufbau der organisierenden Regelung nicht beeinträchtigen dürfen.

Aus dem Obenstehenden ist deshalb zu folgern, daß die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Artikel 87 des organisierenden Gesetzes vom 8. Juli 1976 die erforderliche Rechtsgrundlage nicht finden kann, um den entworfenen Erlaß zu verabschieden. Um das von den Verfassern des Entwurfs verfolgte Ziel zu erreichen, drängt sich deshalb eine von dem Dekretgeber durchgeführte Änderung der betreffenden organisierenden Regelung auf.

Die Kammer setzte sich zusammen aus

den Herren :	W. DEROOVER,	Kammervorsitzender,
	D. VERBIEST,	Staatsräte,
	P. LEMMENS,	
	J. GIJSSELS,	Beisitzer der Gesetz-
	A. ALEN,	gebungsabteilung,
Frau :	F. LIEVENS,	Kanzler.

Der Bericht wurde von Herrn W. VAN VAERENBERGH, Auditor, vorgelegt. Die Note des Koordinationsbüros wurde von Herrn J. CLEMENT, beigeordneter Referendar, abgefaßt und dargelegt.

DER KANZLER,

DER VORSITZENDE,

F. LIEVENS.

W. DEROOVER.

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn E. HAESBROUCK, erster Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

D. LANGBEEN.